

Fakultätsordnung der Fakultät für Rechtswissenschaften der Sigmund Freud PrivatUniversität Wien

Präambel

Aufgrund der Verfassung der Sigmund Freud PrivatUniversität Wien und mit derselben im Einklang wurde die folgende Fakultätsordnung für die Fakultät für Rechtswissenschaften erlassen.

I. Abschnitt Die Fakultät und ihre Mitglieder

§ 1.

(1) Die Mitglieder der Fakultät sind berufen, der wissenschaftlichen Forschung und Lehre im Fach Rechtswissenschaft und den mit ihm verbundenen Disziplinen an der Sigmund Freud PrivatUniversität Wien sowie der Entwicklung der Rechtswissenschaft und den mit ihr verbundenen Disziplinen zu dienen und dadurch auch verantwortlich zur Lösung der Probleme des Menschen sowie zur gedeihlichen Entwicklung der Gesellschaft und der natürlichen Umwelt beizutragen.

(2) Die Fakultät ist in Forschung und in forschungsgeleiteter akademischer Lehre auf die Hervorbringung neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse ausgerichtet. In einer weltoffenen, toleranten Gemeinschaft von Lehrenden und Studierenden wird in einer aufgeklärten Wissensgesellschaft das Streben nach Bildung und Autonomie des Individuums durch Wissenschaft vollzogen. Die Förderung der Studierenden geht mit der Erarbeitung von Fähigkeiten und Qualifikationen sowohl im Bereich der wissenschaftlichen Inhalte, als auch im Bereich der methodischen Fertigkeiten und der Persönlichkeitsentwicklung mit dem Ziel einher, zur Bewältigung der gesellschaftlichen Herausforderungen in einer sich wandelnden humanen und geschlechtergerechten Gesellschaft beizutragen und die Studierenden der Sigmund Freud PrivatUniversität Wien zu befähigen, beruflich und gesellschaftlich verantwortungsbewusst zu handeln.

§ 2.

Die Organe der Fakultät sind:

- die Fakultätskonferenz,
- der*die Dekan*in sowie
- Vizedekan*innen

§ 3.

(1) Der Fakultät gehören an:

1. die Studierenden;
2. die Mitglieder der Fakultät (Abs. 2);
3. die externen Universitätslektor*innen;
4. die Privatdozent*innen;
5. pensionierte Universitätsprofessor*innen.

(2) Mitglieder der Fakultät sind die an der Sigmund Freud PrivatUniversität Wien tätigen und der Fakultät zugeordneten Mitarbeiter, sofern eine Anstellung von gewisser Regelmäßigkeit und im Ausmaß von mindestens 20 Wochenarbeitsstunden vorliegt.

(3) Der*die Dekan*in kann die Aufnahme von weiteren natürlichen Personen als Mitglieder die Fakultät beschließen. Die Aufnahme nach Satz 1 setzt eine Orientierung am Leitbild der Fakultät und ein Mitwirken an Forschung, Lehre oder eine inhaltliche Förderung der Fakultät oder ihrer Studiengänge voraus.

(4) Die Zugehörigkeit zur Fakultät endet mit Entfall der für die Zugehörigkeit maßgeblichen Voraussetzungen. Der*die Dekan*in kann die Zugehörigkeit zur Fakultät ruhend stellen, wenn ein Entfall der für die Zugehörigkeit maßgeblichen Voraussetzungen nur vorübergehender Natur ist.

(5) Sofern ein Fakultätsmitglied einschließlich des*der Dekan*in seine*ihre Pflichten schwer verletzt, kann die Fakultätskonferenz das Mitglied von der Fakultät ausschließen. Unter erheblicher Pflichtverletzung ist die nicht bloß vorübergehende Verletzung von wesentlichen Verpflichtungen unter der Verfassung der Sigmund Freud PrivatUniversität Wien, unter dieser Fakultätsordnung oder unter anderen anwendbaren Vorschriften sowie die Beschädigung des Rufes der Fakultät durch wiederholte den Ruf beschädigende Handlungen oder Aussagen zu verstehen.

II. Abschnitt Die Fakultätskonferenz

§ 4.

(1) Die Fakultätskonferenz dient der gemeinschaftlichen Willensbildung der Fakultätsmitglieder in den Angelegenheiten der Fakultät. Die Organisation der Fakultätskonferenz ist von dem*der Dekan*in zu besorgen. Die Mitglieder der Fakultätskonferenz werden von den Kurien auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahl ist dem*der Dekan*in rechtzeitig vor Konstituierung der neuen Fakultätskonferenz anzuzeigen. Sollte ein Mitglied der Fakultätskonferenz ausscheiden, wählt die betreffende Kurie ein neues Mitglied oder entsendet ein bereits gewähltes Ersatzmitglied. Die studentischen Mitglieder der Fakultät werden von der oder den Studienvertretungen der Fakultät entsandt.

(2) Der Fakultätskonferenz gehören an:

1. der*die Dekan*in und bis zu zwei Vizedekan*innen;
2. fünf Vertreter*innen der Professorenkurie der Fakultät;
3. fünf Vertreter*innen der Mittelbaukurie der Fakultät;
4. drei Vertreter*innen der Studierenden der Fakultät;
5. zwei Vertreter*innen des administrativen Personals.

(3) Der*die Dekan*in verfügt über ein Stimmrecht in der Fakultätskonferenz und ist auf die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder jener Kurie, der der*die Dekan*in angehört, anzurechnen. Den Vizedekan*innen kommt ein Stimmrecht zu, wenn dies von der Kurie, der der*die entsprechende Vizedekan*in angehört, so beschlossen wird. In diesem Fall erfolgt eine Anrechnung wie im Fall des*der Dekans*Dekanin.

§ 5.

(1) Zu den Aufgaben der Fakultätskonferenz gehören:

- a) der Erlass und Änderungen der Fakultätsordnung;
- b) der Erlass oder die Änderung einer Studien-, Zulassung-, Prüfungs-, einer Habilitationsordnung;
- c) die Befürwortung des Antrages eines akkreditierungspflichtigen Studien- bzw. Lehrgangs;
- d) die Befürwortung von Änderungen von Curricula;
- e) die Wahl eines*einer Dekan*in und gegebenenfalls eines*einer Vizedekan*in, sofern dies von dem*der Dekan*in nach § 12 vorgeschlagen wird oder sonst erforderlich ist, wenn der*die Dekan*in aus objektiven Gründen seine*ihre Aufgaben nicht verrichten kann und ein Aufschub der Erledigung erheblich nachteilig wäre.
- f) die Übermittlung des Vorschlags an die zuständigen Organe der Sigmund Freud PrivatUniver

sität Wien;

- g) die Mitwirkung an der Abberufung eines*einer Dekan*in wegen einer schweren Pflichtverletzung, einer strafgerichtlichen Verurteilung, wegen mangelnder gesundheitlicher Eignung, oder wegen eines begründeten Vertrauensverlusts;
- h) der Erlass oder die Änderung einer Geschäftsordnung für die Fakultätskonferenz.

(2) Die Fakultätskonferenz ist über wesentliche Vorhaben und Vorkommnisse die Fakultät betreffend zu informieren und nach Möglichkeit und soweit geboten rechtzeitig beratend hinzuziehen. Dies ist insbesondere

- a) Erlass oder die Änderung einer anderen Ordnung oder Richtlinie;
- b) die Einführung eines neuen Studien- bzw. Lehrgangs oder einer wesentlichen Änderung eines bestehenden Studien- bzw. Lehrganges;
- c) wesentliche Ereignisse des wissenschaftlichen Forschungs- und Lehrbetriebs wie Forschungsvorhaben, Publikationen und Ergebnisse der Qualitätssicherung.

§ 6.

Teilnehmer*innen an der Fakultätskonferenz sind neben den Mitgliedern der Fakultät zwei Studierende der Fakultät als Vertreter*innen der Studierenden sowie ein*e Angehörige*r des der Fakultät zugeordneten nicht- wissenschaftlichen Universitätspersonals als Vertreter*in des nicht-wissenschaftlichen Universitätspersonals.

§ 7.

(1) Der*die Dekan*in oder in Vertretung ein*e Vizedekan*in leitet die Fakultätskonferenz.

(2) Der*Die Dekan*in hat mindestens einmal im Kalenderjahr eine Fakultätskonferenz einzuberufen. Der*Die Dekan*in oder zwei Mitglieder der Fakultät können ferner, sofern dies notwendig erscheint, neben der jährlichen Fakultätskonferenz, weitere Fakultätskonferenzen einberufen oder im zweiten Fall, die Einberufung durch den*die Dekan*in veranlassen. Erhält der*die Dekan*in Kenntnis vom Begehren zweier Fakultätsmitglieder im Sinn des vorstehenden Satzes, so hat er*sie die Fakultätskonferenz binnen zwei Wochen ab Kenntnis einzuberufen. Die so einberufene Fakultätskonferenz hat binnen weiterer vier Wochen stattzufinden.

(3) Jede Einberufung enthält neben dem Hinweis auf die Fakultätskonferenz zumindest den Ort und den Zeitpunkt der Fakultätskonferenz. Die Einberufung hat in geeigneter Weise zu erfolgen, sodass die Mitglieder der Fakultät davon auch Kenntnis erlangen können, etwa durch Versand der Information per E-Mail oder durch Aushang an geeigneter Stelle und Information auf der Website der Fakultät.

(4) Die Fakultätskonferenz findet an einem Standort der Sigmund Freud PrivatUniversität in Wien statt. Die Teilnahme an einer Fakultätskonferenz kann jedoch auch über Fernkommunikationsmittel wie etwa Telefonkonferenz oder Videokonferenz erfolgen.

(5) Sollten sich alle Teilnehmer*innen der Fakultätskonferenz zur gleichen Zeit an demselben Ort befinden, kann eine Fakultätskonferenz auch ohne vorangehende Einberufung stattfinden, wenn alle Teilnehmer*innen der Durchführung einer Fakultätskonferenz ad-hoc zustimmen. Die Voraussetzungen des ersten Halbsatzes des vorangehenden Satzes gelten auch dann als erfüllt, wenn der*die betroffene Teilnehmer*in über Fernkommunikationsmittel präsent ist.

§ 8.

(1) Die Fakultätskonferenz ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Teilnehmer*innen anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Davon abweichend bedürfen Beschlüsse über den Ausschluss einzelner Mitglieder der Fakultät einschließlich des*der Dekan*in wegen schwerer Pflichtverletzung der Einstimmigkeit, wobei das betroffene Mitglied nicht stimmberechtigt ist. Abstimmungen finden offen durch Handzeichen oder anderweitig durch klar erkennbare Willensäußerung statt, sofern die Fakultätskonferenz dies nicht abweichend festlegt.

(2) Die Fakultätskonferenz kann Beschlüsse auf Veranlassung des*der Dekan*in auch im Weg eines Umlaufbeschlusses fassen. Ein Umlaufbeschluss wird wirksam, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder ihre Stimme abgegeben haben. Die Abstimmung erfolgt nach Verständigung aller Teilnehmer*innen auf elektronischem Wege, etwa über Versand einer E-Mail oder mittels Nutzbarmachung einer elektronischen Abstimmungsplattform.

§ 9.

Die Fakultätskonferenz kann zur Erledigung ihrer Aufgaben auch Ausschüsse einsetzen. Der*die Vorsitzende des Ausschusses ist von der Fakultätskonferenz mit einfacher Mehrheit zu wählen. Daraufhin wählt der*die Ausschussvorsitzende die weiteren Ausschussmitglieder aus dem Kreis der Fakultätskonferenz aus. Die Zusammensetzung des Ausschusses ist von der Fakultätskonferenz zu genehmigen. Für die Arbeit eines Ausschusses gelten die Bestimmungen über die Fakultätskonferenz sinngemäß.

III. Abschnitt Der*die Dekan*in und die Vizedekan*innen

§ 10.

(1) Die Bestellung des*der Dekan*in und der Vizedekane*innen erfolgt für drei Jahre. Die Wahl eines*einer Dekan*in oder gegebenenfalls eines*einer oder mehrerer Vizedekan*innen erfolgt aus dem Kreis der dem wissenschaftlichen Personal zugehörigen Mitglieder der Fakultät. Die Wahl ist geheim durchzuführen. Die Wiederbestellung ist zulässig.

(2) Der*die Dekan*in ist mit Ausnahme der in der Verfassung der Sigmund Freud PrivatUniversität Wien vorgesehenen Gründe bis zum Ende seiner Funktionsperiode unabsetzbar. Dessen ungeachtet kann der*die Dekan*in seine*ihre Funktion aus eigenem Wunsch jederzeit zurücklegen.

§ 11.

Der*die Dekan*in ist neben den von der Verfassung der Sigmund Freud PrivatUniversität Wien zugewiesenen Aufgaben, für folgende Aufgaben zuständig:

- a) die Mitwirkung an der Genehmigung von Prüfungsordnungen;
- b) die Mitwirkung an der Genehmigung einer Habilitationsordnung;
- c) die Genehmigung der Änderungen von Curricula;
- d) die Genehmigung von neuen Studien- und Lehrgängen seitens der Fakultät;
- e) die Festlegung von Auswahlkriterien für die Zulassung zum Studium;
- f) die Einsetzung einer Studiengangleitung;
- g) die Entscheidung über die Aufnahme weiterer Fakultätsmitglieder nach Maßgabe von § 3 Abs. 3.

§ 12.

(1) Sofern der*die Dekan*in eine Vertretung für erforderlich hält, kann er*sie nach Maßgabe der Verfassung der Sigmund Freud PrivatUniversität Wien unter Mitwirkung des Rektorats und der Fakultätskonferenz (§ 9 Abs. 1 lit. e) die Wahl eines*einer oder mehrerer Vizedekane*Vizedekaninnen veranlassen.

(2) Der*die Dekan*in ist befugt, einzelne Aufgaben oder bei Verhinderung sämtliche mit seiner*ihrer Funktion verbundenen Aufgaben bis auf Widerruf an den*die Vizedekan*in oder die Vizedekane*Vizedekaninnen zu delegieren. Eine Vertretung des*er Dekan*in durch den*die Vizedekan*in oder die Vizedekane*Vizedekan*innen erfolgt ferner, wenn diese*r aus objektiven Gründen seine*ihre Aufgaben nicht verrichten kann und ein Aufschub der Erledigung erheblich nachteilig wäre.

§ 13.

Der*die Dekan*in sowie der*die Vizedekan*in können vom Rektorat nach Anhörung der Fakultätskonferenz wegen einer schweren Pflichtverletzung, einer strafgerichtlichen Verurteilung, wegen mangelnder gesundheitlicher Eignung oder wegen eines begründeten Vertrauensverlusts abberufen werden. Vor einer Abberufung hat eine Anhörung des*der Dekan*in bzw. des*der Vizedekan*in im Rektorat zu erfolgen.

**IV. Abschnitt
Die Studiengangs- oder Lehrgangsleiter*innen**

§ 14.

(1) Der*die Dekanin kann die Verantwortung für einen Studien- oder Lehrgang an ein anderes Mitglied der Fakultät übertragen. Der*die Leiter*in eines Studien- oder Lehrgangs führt die Bezeichnung „Studiengangleiter*in“ oder „Lehrgangleiter*in“. Er*sie wird von dem*der Dekan*in eingesetzt und durch das Rektorat ernannt. Seine*Ihre Funktionsperiode beträgt fünf Jahre. Die Wiederbestellung ist zulässig.

(2) Die Studien- oder Lehrgangleiter*innen tragen – vorbehaltlich der Letztverantwortung des*der Dekan*in – die Verantwortung für einen Studiengang. Sie sind Ansprechpartner*innen für die Studierenden in allen den jeweiligen Studien- bzw. Lehrgang betreffenden Fragen; insbesondere obliegt den Studiengang- bzw. Lehrgangleiter*innen die Entscheidung über die Zulassung von Studienwerber*innen zum Studium, die Qualitätssicherung und Weiterentwicklung des Lehrangebotes, die Planung und Koordination des Lehr- und Studienbetriebes und die Betreuung der Lehrbeauftragten und Betreuer*innen von Abschlussarbeiten.

**V. Abschnitt
Schlussbestimmungen**

§ 15.

Änderungen der Fakultätsordnung sind gem § 5 Abs. 1 lit. a von der Fakultätskonferenz zu genehmigen.

§ 16.

Diese Fakultätsordnung tritt mit Genehmigung durch die zuständigen Organe der Sigmund Freud PrivatUniversität Wien in Kraft.